




Verordnung Frühpensi onierung

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat Lyss erlässt gestützt auf das Personalreglement der Gemeinde Lyss Art. 20, Abs. 2 e folgende Verordnung betreffend Frühpensionierung des Gemeindepersonals

Zweck	Art. 1 Mit dem Bezug einer Rente soll dem Gemeindepersonal eine Frühpensionierung ermöglicht werden, ohne eine AHV-Rentenkürzung in Kauf nehmen zu müssen.
Anspruchsberechtigte	Art. 2 Anspruchsberechtigt ist das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal.
Bedingung/ Einschränkung	Art. 3 ¹ Die anspruchsberechtigte Person muss mindestens zehn aneinanderfolgende Dienstjahre bei der Gemeinde Lyss aufweisen. ² Die anspruchsberechtigte Person weist in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung einen Beschäftigungsgrad von mindestens 60% aus.
 Beitrag der Gemeinde	Art. 4 ¹ Die Anspruchsberechtigten erhalten frühestens im nach Vollendung des 61. Altersjahrs folgenden Monats eine Rente in der Höhe des 1 ½ -fachen einer AHV/IV-Mindestrente. ² Die Bezugsdauer beträgt maximal 3 Jahre. ³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Jahre.
Ende des Anspruchs	Art. 5 Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet ^a mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer; ^b mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters; ^c mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person; ^d mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente; ^e mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der ein Einkommen erzielt wird, das das letzte regelmässig bezogene Bruttogehalt abzüglich Überbrückungsrente übersteigt.
Meldepflicht	Art. 6 Die anspruchsberechtigte Person hat das Ende der Anspruchsberechtigung Art. 5 Bst d resp. E der Gemeinde unverzüglich zu melden.
Ausnahmeregelung	Art. 7 In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.
Finanzierung	Art. 8 Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung der Gemeinde.

Übergangsbestimmung

Art. 9

Personen, die vor Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung vorzeitig pensioniert worden sind, haben keinen Anspruch auf eine Rente im Sinne dieser Verordnung.

Beschlussfassung

Anlässlich der GR-Sitzung vom 15.05.2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt..

Namens des Gemeinderates

Hermann Moser
Gemeindepräsident

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

